

# **Einige Bewertungen über den Entwurf des türkischen Strafgesetzbuches vom 2003**

*Assoc.Prof.Dr. Yener ÜNVER\**

Der zuvor benannte Entwurf hat positive als auch für Kritik offene Seiten, die verbessert oder vervollständigt werden müssen.

Zuerst werden nach der Reihenfolge die von mir für sachlich dienlich bewerteten wichtigsten Punkte mit einigen Beispielen aufgeführt; danach werden wir die fehlerhaften oder unvollständig betrachteten wichtigsten Vorschriften kurz anreissen.

## **A. Die von mir als positiv erachteten Seiten des Entwurf**

1) Die Abschaffung der Todesstrafe ohne jegliche Ausnahme ist sachgerecht und stellt ein parallel Verhalten zur Entwicklung des modernen Strafrechts vor.

2) Die Bestimmung im Art. 19 Abs.1 des Entwurfs, dass eine Person nur für seine eigene Tathandlung verantwortlich ist, ist befriedigend.

*Beachte:* In der gleichen Vorschrift bzw. Den nachfolgenden anderen Artikeln wird nicht erwähnt, dass eine Person nur für sein eigenes schuldhaftes Verhalten verantwortlich gemacht werden kann; dies stellt ein Defizit des Entwurfs dar.

3) Wird bei Fahrlässigkeitsdelikten der Täter oder aus Sicht seiner Familie in einem schwerwiegenden Grad benachteiligt so wird keine Strafe auferlegt und bei bewusster Fahrlässigkeit in derart gelagerten Fällen eine Strafmilderung vorgesehen; dies ist befriedigend (Art. 21 Abs. 3).

4) In dem Entwurf wurde aufgenommen, dass für die Massregeln gleichfalls das Rechtsstaatsprinzip gilt; diese Regelung ist sachgerecht (Art.1 Abs. 1).

---

\* Dozent am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Istanbul.

5) Für Massregeln zuungunsten des Täters gilt das Rückwirkungsverbot. Massregeln zuungunsten des Täters gelten auch für zurückliegende Taten in der gültigen Form; dies ist befriedigend (Art. 5 Abs. 1).

6) Neben dem freiwilligen Rücktritt (Art. 37 Abs.2) wurde die wirksame Reue als allgemein Vorschrift (Art. 39 Abs.1 und 2) aufgenommen; diese Regelung ist sachgerecht. Es führt dazu, dass die vorhandenen Zweifel bei der Anwendung dieser Vorschriften, anders als die Anwendung der Vorschrift des vollendeten Versuchs, den Anstrengungen ein Ende bereiten wird. Die Meinungsverschiedenheiten im Schriftum werden dadurch aufgehoben. Die Vorschrift stellt eine wichtige Lückenschliessende gerechte und hilfreiche Regelung in der Verbrechen- und Strafrechtspolitik dar.

Ausserdem ist auch letzte Absatz von der selben Paragraf zweckmaessig und sachgerecht.

7) Wird in einem Zeitraum eine Straftat begangen, in der Übergangs- und befristete Gesetze ihre Gültigkeiten haben, so sind diese Gesetze auch anzuwenden, wenn sie später ausser Kraft gesetzt sind (Art. 5 Abs. 4). Die Einführung dieser Vorschrift wird die Anwendungszweifel und Ungleichbehandlungen aufheben, es entspricht dem Rechtsstaatsprinzip und stellt eine parallel Regelung zu den Regelungen der modernen Länder dar.

8) Wann eine Straftat in der Türkei als begangen anzusehen ist wurde im Artikel 6 des Entwurfs geregelt, die somit die Anwendungsfehler und Meinungsunterschiede aufhebt. Somit ist eine positive lückenschliessende Vorschrift entstanden.

9) Der neue Inhalt des Artikel 14 ist sichtbar gemäss Artikel 40 tür-StGB und die von der Rechtsprechung vorgegebenen Angaben entwickelt worden; das dies nicht offen geregelt ist, ist befriedigender.

*Beachte:* Unangebracht ist jedoch dass eine in Anrechnung zu bringende Zeit beschränkt ist auf "Internierte, Strafhaft und Vorschriftenvollzug" Erforderlich wäre eher eine Regelung in der jegliche Freiheitsbeschränkung in Abzug zu bringen ist in der eine Person mit dieser Straftat in irgendeinem Verhältnis steht. Die Vorschrift erweitert die gültige Regelung des tür-StGB und beinhaltet sogar die vom Revisionsgericht anerkannten Umstände nicht; sie ist unvollständig und fehlerhaft.

10) Notwehr und Notstand (als Rechtsverfügungsgründe) (Art. 28) ist nicht nur auf Angriffe auf bestimmte Rechte beschränkt, sondern auf alle Angriffe auf jegliche Rechte in diesem Bereich ausgedehnt; dies ist befriedigend und wie die moderne rechtsentwicklung zeigt eine lückenschliessende Regelung für unser Land.

11) In dem Artikel 29 des Entwurfs wurde die Rechtsausübung und die Einwilligung des Opfers rechtsgültig im Gesetz eingeführt, was positiv anzumerken ist.

12) Die Regelung einer ausschliesslichen Strafmilderung bei Fahrlässigkeitsdelikten im Falle einer Grenzüberschreitung (Entwurf Art. 30; tür-StGB Art. 50) und fahrlässiger Grenzüberschreitung wird die Anwendungszweifel und Meinungsverschiedenheiten in der Lehre aufheben; dies ist befriedigend.

13) Sichtbar ist die letzten Absätze der Artikel 455 und 459 vom tür-StGB alle Fahrlässigkeitsdelikte erweitert wurde (Entwurf Art. 32); dies ist befriedigend ist weiterhin, dass keine Strafe auferlegt wird bei unwesentlichen Handlungen und geringer Schuld.

*Beachte:* Die im Artikeln begründung verwendeten Begriffe "gemeinsames Verschulden" und "Verschuldensgrad" sind fehlerhaft. Vielmehr hätten die begriffe "Anteil der Handlung auf das Ergebnis" und "mehr als ein Grund" verwendet werden müssen. Auch im letzten Absatz des Art. 20 des Entwurfs hätte man anstatt vom "Anteil der Handlung" zu sprechen den "Verschuldungsgrad" erwähnen müssen. Die Regelung ist deshalb fehlerhaft.

14) Bei Geisteskranken sind ohne Unterscheidung zwischen absoluten Geisteskranken und schwerwiegenden Geisteskranken keine Strafe aufzuerlegen, sondern nur Massregeln anzuordnen (Art. 34); dies ist sachgerecht.

*Jedoch* ist die Regelung in der Artikelbegründung, dass nämlich der Geisteskranke auch bei Genesung eine gewisse Zeit in der Anstalt festgehalten werden muss (Art. 34 Abs. 2) sowohl den Medizinwissenschaften als auch den Strafrechtswissenschaften fremd; es stellt eine Wiederholung der fehlerhaften tür-StGB Regelung (tür-StGB Art. 46) dar. Diese Vorschrift hätte keine Anwendung finden dürfen. Bei beschränkter Geistesfähigkeit und Bewusstseinstörung ist eine Strafe, wenn auch in gemilderter Form, aufzuerlegen. Dies stellt eine Vorschrift zugunsten des Täters dar, trotzdem ist es eine verdeckte Form des vorhandenen tür-StGB (Art. 46 und 47), wonach die Unterscheidung zwischen voller- und verminderter Geistesunfähigkeit gemacht wird; dies ist unsachgemäss. Auch diesen Personen Massregeln anstatt Strafe anzuordnen wäre befriedigend er.

15) In dem Entwurf ist weiterhin geregelt, dass für die Anwendung der Rückfall-wiederholungsvorschriften die von der Rechtsprechung entschiedenen Urteile ausreichend sind; es bedürfe keines Vollzuges (Art. 48). Diese Regelung wird einerseits die in tür-StGB zur Zeit hervorgehobenen Zweifel aufheben und die hervorgebrachten Fehlerhaftigkeiten korrigieren.

16) Die Regelung bzw. Der Straftaten gegen die Jenositen, die Menschheit, Menschenschmuggler und den Menschenhandel ist befriedigend (Art. 128ff). Die Regelung der Strafen gegen Jenositen und die Menschheit (Art. 128, 129 und 130) ist in unserer Gesetzgebung lange Zeit notwendig gewesen; es ist eine wichtige Lückenschliessende erforderliche Regelung.

17) Die Regelung, dass Massregeln darunter "der Öffentlichkeit nützliche Arbeiten" anstatt kurzfristige Freiheitsstrafen anzuordnen sind (Art. 64 Abs 1/6), stellt eine Parallelvorschrift zu der amerikanischen Gesetzgebung dar; sie ist zielorientiert und ist eine nützliche Regelung. In der Praxis wird es dem Strafgefangenem als auch der Gesellschaft und sogar dem Geschädigten viele Vorteile mit sich bringen.

18) Die mittelbare Taeterschaft wurde im Artikel 41 des Entwurfs geregelt, sie ist befriedigend.

*Beachte:* Art.41 der getrent von Art. 23 letzter Abs. Und Art. 24 geregelt wurde, kann bei der Anwendung des Art. 41 zu Bedenken und Meinungsverschiedenheiten in der Lehre führen.

19) In dem letzten Absatz des Artikels 27 des Entwurfs wurde geregelt, dass bei gesetzeswidrigen Weisungen der zuständigen Dienststelle nur der Weisungsgeber und nicht derjenige der die Weisung befolgt verantwortlich ist. Diese Regelung ist sachgerecht.

20) Unterscheidung zwischen schwerwiegender ungerechtfertigter Provokation und leichter ungerechtfertigter Provokation ist ein Ende gesetzt (Art. 31). Dem Richter ein Ermessen bezüglich des Grades der Provokation zueröffnen, ist sachgerecht.

21) Taubstummen, die das 21. Lebensjahr vollendet leben, wird keine Strafmilderung vorgesehen (Art. 35); dies ist befriedigend.

*Beachte:* Die Abschaffung des Strafmündigkeitsalters bei Vollendung des 18. Lebensjahres ist fehlerhaft; es stellt eine Vorschrift dar, die die Straflosigkeit zu sehr ausweitet. Wird der Taube und Stumme gemeinsam gesucht und wird einer von den Beiden gefunden weiss man nicht was zu tun ist; fraglich ist auch ob der Umstand "Taub-Stumm" von Geburt auf oder nachtraeglich hervorgerufen sein muss. Es gibt in diesem Bereich keinerlei Erlaeuterungen. Weiterhin wird im Schriftum Erlaeuterungsverschiedenheiten und Anwendungszweifel geben, sodass es für Kritik offen ist.

22) Bei der gemeinschaftlichen Taeterschaft stellt die Anstiftung eines Tatbeteiligten (tür-StGB Art. 64) kein Strafmilderungsgrund für den Anstifter dar, wenn der Angestiftete ein persönliches Vorteil aus der Tat hat (Entwurf Art. 40 Abs. 2). Strafschaerfend ist der Umstand, wenn es um Über

und- Unterverwandschaftsverhaeltnis und dessen Anstiftung geht; dies ist befriedigend, da in unserem Land diese Verhaeltnisse haeufig missbraucht werden; es ist der Strafrechtspolitik angemessene Regelung.

23) Eine Allgemeine Begriffsbestimmung zu den Begriffen Gewohnheitsverbrecher und Berufsverbrecher (vgl. Art. 45 und 46) ist sachgerecht. Es hebt Meinungsverschiedenheiten und Anwendungszweifel in der Lehre auf.

24) Bei bewusster Verfehlung ist – anstatt des fehlerhaften Artikels 45 letzter Absatz tür-StGB , der vor kurzem eingeführt wurde – Artikel 4 tür-StrVG anzuwenden.

Nach dieser Vorschrift ist Artikel 64 nicht insgesamt unanwendbar, sondern nur dessen Absatz 1 ; das bedeutet die “Umwandlung in Geldstrafe“ als Maßregel ist unanwendbar. Diese Regelung ist befriedigend.

Bei bewußter Verfehlung ist -anstatt der vor kurzem eingeführten fehlerhaften Art. 45 letzter Absatz vom tür-StGBs- Art. 4 vom tür-StrVG anzuwenden. Nach dieser Vorschrift ist Artikel 64 nicht insgesamt unanwendbar, sondern nur dessen Absatz 1. Dies bedeutet, dass die „Umwandlung in Geldstrafe“ als Maßregel unanwendbar ist. Diese Regelung ist befriedigend.

25) In dem Artikel 66 des Entwurfs wurde neu eingeführt, statt kurze Freiheitsstrafen, d.h. Strafen, deren Strafmass 6 Monate nicht überschreiten, wird man an einen elektronischen Geraet angebunden; Vollzugsanstalt wird an den Wohnort gebracht.

*Beachte:* Das diese Regelung nur auf “Frauen” angewendet werden soll, stellt dies einen Verstoss gegen das Gleichheitsgrundsatz und gegen die Erfordernisse des Vollzugsrecht dar, die geaendert werden muss.

26) Artikel 67 des Entwurfs regelt die Freilassung unter einer Bedingung um vom Artikel tür-StrvollzG zu profitieren muss der Strafgefangene nunmehr 2/3 der Zeit anstatt ½ in der Strafanstalt verbracht haben. Diese Regelung stellt eine Anpassung zur Amerikanischen Gesetzgebung dar. Die im Jahre 1990 gemachte fehlerhafte Aenderung und dessen negativen Auswirkungen, die der Institution zuwider sind, wird mit dieser Regelung ein Ende bereitet.

27) Um die Risiken zu vermeiden, dass die Institution der Beschlagnahme in einigen konkreten Faellen nicht durchgeführt wird, wurde Art. 78 Abs. 6 entwickelt. Dieser regelt, das der Wert des Beschlagnahmeobjekts auf das Staatsvermögen übergeht; dies ist zweckgerecht und befriedigend.

28) Geldstrafen, die von Minderjährigen nicht gezahlt werden können, werden nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt (Art. 110) und keine Funktion für den Rückfall haben (Art. 124): sie sind befriedigend.

29) In dem Artikel 149 des Entwurfs wurde die "Aussetzung" geregelt. Die Regelungsform ist erfreulich; auch das Verwandtschaftsverhältnisse bei dieser Straftat als Strafschärfend wirken ist sachgerecht.

30) Menschenversuche (Art. 169), Ungleichbehandlung (Art. 170), Störung des Rechtsfriedens und Störung der Ruhe unter eine Strafe zu stellen ist befriedigend, auch wenn die Regelungsweise, Voraussetzungen und Anwendungsbereiche Thema unterschiedlicher Bewertungen werden kann. Diese Regelung wird schnellstmöglich die vorhandenen Lücken in unserer Gesetzgebung schliessen.

31) Im Gegenzug zu Artikel 481 vom tür-StGB wurde Artikel 181, der die Beleidigungsdelikte beinhaltet geregelt. In der Artikelsbegründung wird ausgeführt, dass der Umstand, dass jemandem ein Beweisantretungsrecht zuerkannt wird, der jedoch dies nicht antreten kann bzw. Erfolglos bleibt, für ihn nicht Strafschärfend ist. Diese Regelung ist erfreulich; sie räumt die fehlerhafte Regelung vom tür-StGB aus.

32) Bei den Beleidigungsdelikten konkret bei der Verfolgung (Art. 186 Abs. 1) wird in dem Entwurf von juristischen Personen gesprochen; dies hat zu Folge, dass die unnötigen Zweifel und Streitigkeiten, naemlich ob gegen juristische Personen der Straftatbestand der Beleidigung verwirklicht werden kann ausgeräumt. Diese Regelung ist sachgerecht.

33) Straftaten gegen die Intimsphäre und Privatsphäre wurde ein breiter Bereich eingeräumt; insbesondere Abhören des gesprochenen Wortes zwischen Personen, Tonaufzeichnung, Aufzeichnen des gesprochenen Wortes, Missbrauch der Privatsphäre mit Fotoapparat oder Aufnahmegeräten, Montage und Brief- und Telegraphveröffentlichung sind als Straftaten in Artikel 188 geregelt; dies ist befriedigend.

34) Den gemeingefährlichen Delikten wurde in dem Entwurf ein wichtiger Bereich eingeräumt, was positiv anzumerken ist. Beispielsweise wurde die Verletzung durch Zerstörung/Beschädigung oder Radioaktive Stoffe; das Verursachen von Panik (Art. 235), Explodieren und Gebrauch einer Schusswaffe (Art. 243), den baurechtlichen Vorschriften zuwider handeln (Art. 245) und Nichtkenntlichmachung (Art. 247) als Straftaten geregelt; sie wird wichtige Lücken schliessen.

35) Der Missbrauch einer Blankounterschrift wird unter den Straftatbestand "Urkundsdelikte" erfasst (vgl. Art. 285); dies entspricht der Aufteilung der Straftaten in bestimmte Bereiche, was sachgerecht ist.

36) Zwischen Straftaten gegen die Familie wurden die Straftaten Eheschliessung durch arglistige Täuschung (Art. 330 Abs. 2), Scheidung durch arglistige Täuschung (Art. 331) und Verlassen/Aussetzen der Familie (Art. 335) mitaufgenommen, dies ist sachgerecht.

37) Art. 206 des Entwurfes regelt Delikte bezüglich des Raubes. Besondere Aufmerksamkeit ist zwei wichtigen Bereichen zu schenken. Zunächst ist festzuhalten, dass die Bestimmung im Vorschriftentext und dessen Begründung zur Verwirklichung des Raubes als Verschuldensart die "allgemeine Absicht" erordert, dies ist fehlerhaft. Um eine Unterscheidung zwischen Raub und anderen ähnlichen Straftaten vornehmen zu können, müsste dieses Delikt "mit der Vermögensabsicht" als besondere Absichtsform verwirklicht werden. Die Vorschrift ist deshalb fehlerhaft und muss geändert werden.

Auf der anderen Seite ist in Art. 206 Absatz 3 - der dem Art. 501 des tStGBs ähnliche Vorschrift, der immer noch in Kraft ist- eine ähnliche mutmaßliche Drohung geregelt. Nach dieser Vorschrift wird eine Drohung angenommen, wenn der Täter oder Mittäter eine augenscheinliche Waffe bei sich trägt oder bei der Tatbegehung in Mittäterschaft mehr als 2 Personen vorhanden sind. In dem Vorschriftentext wird außer dem Beitritt zu diesem Delikt eine Drohungshandlung nicht vorausgesetzt. Dies führt dazu, das auch „Vorbereitungshandlungen“ bestraft werden. Dies ist eine gefährliche und fehlerhafte Regelung die geändert werden muss.

### **B. Als fehlerhaft oder unvollstaendig erachteten wichtigsten Seiten des Gesetzesentwurfs die meiner Ansicht nach geaendert werden**

1) Die Wortwahl und die Systematik des Entwurfes beinhaltet einige Beschreibungsvorschriften die fehlerhaft, lückenhaft und widersprüchlich sind; diese müssen geregelt werden.

Beispielsweise wäre zu nennen: Verbrechen der Schuldart dessen Name zu "Übeltat"umgeändert wurden sind weiterhin erhalten geblieben; Verbrechen und Strafen, die zu verschiedenen Bereichen gehören wurden gemeinsam in einem Bereich geregelt; Amtsdelikten, in Art. 400 des Entwurfs wurde kein Raum gegeben; Handlung, Rechtsfolge, Notwehr, Mittäterschaft, anstatt Begriffe wie Sammelvergehen zu verwenden, wurden veraltete Ausdrücke verwendet.

Die Überschrift der beiden Vorschriften (Art 135 und Art. 136 des Entwurfes) sind unterschiedlich geregelt, obwohl beide Vorschriften einen Mord darstellen; Freiheitsentziehende Delikte sind in zwei Bereiche als "Gefängnis", "leichte Gefängnis"und bei allen kurzen Freiheitsstrafen anzuwendende erforderliche alternativ Vollzugsarten aufgeteilt, obwohl sie in derselben Art

geregelt sein müssten, eine Unterscheidung zwischen Fräulein-Frau wurde unternommen, die Ausdrücke öffentliche Bedienstete und Beamte wurden gemeinsam verwendet, eine Begriffsbeschreibung für Zwang und Gewalt wurde vorgegeben, dagegen ist eine Beschreibung der Drohung unterblieben; unter diejenigen die rechtsprechende Aufgaben wahrnehmen sind die Rechtsanwälte nicht erfasst<sup>1</sup>.

2) Die Regelung in Artikel 23 des Entwurfs, dass nur Irrtum mit mehrfachen Erfolg geregelt wurde ist sachgerecht; jedoch stellt die Nichtregelung des mehrfachen Irrtums eine Unvollständige Regelung dar. Wie bereits bekannt, führt dies zu Meinungsverschiedenheiten bzgl. Dessen Anwendungsvoraussetzungen in der Lehre. Die Rechtsprechung lässt einige dieser Probleme in Anlehnung auf die Idealkonkurrenz (tür-StGB Art. 79), was eine fehlerhafte Anwendung darstellt. Dass diese Regelung in dem Entwurf offen geregelt wurde, wird die genannten Probleme und Bedenken vermeiden.

3) Nicht geregelt ist, dass Täter bei den Übertretungen mindestens fahrlässig handeln muss; dies ist eine Unvollständigkeit des Entwurfs dar. Man musste im Entwurf für Übertretungen mindestens "fahrlässige Verhalten" bedingen. Das reicht nicht, dass im Artikel von manchen Verhaltensformen geregelt ist (vgl. Art. 22 des Entwurfs).

4) Artikel 18 des Entwurfs ist eine ähnliche Vorschrift wie die des Art. 10a vom tür-StGB. Danach werden bei Straftaten die Gesetze des Auslands im Auge behalten und mitberücksichtigt; dies ist befriedigend. Diese Vorschrift ist in drei Ausnahmefällen unanwendbar. Es wurden zwei weitere Artikel (Art. 8 und 11 Abs. 1) eingeführt und die Ausnahmen erweitert; dies ist unsachgemäß. Diese neuen Ausnahmen werden dazu führen, dass zwischen den Delikten eine gegen das Gleichheitsgrundsatz verstossende Anwendung vorgenommen wird.

5) Was unter dem Begriff "Waffe" zu verstehen ist, wurde in dem als fehlerhafter Akt aufgehoben tür-StGB (Art. 189) geregelt. Eine ähnliche Vorschrift würde in dem Entwurf aufgenommen; die mit sich gebrachte Bezeichnung und Inhalt kann für Auseinandersetzungen sorgen. Obwohl diese Vorschrift würde eine Leere schliessen (Entwurf Art. 4/6).

---

<sup>1</sup> Für Einzelheiten und andere Kritiken über dieses Thema siehe besonders: Kayhan İÇEL, Füsün SOKULLU-AKINCI, Adem SÖZÜER, Fatih S. MAHMUTOĞLU, Yener ÜNVER, Ali Kemal YILDIZ, Vesile SONAY-DARAGENLİ. İ.Ü. Hukuk Fakültesi Ceza ve Ceza Usul Hukuku Anabilim Dalı'nın Türk Ceza Kanunu 2003 Tasarısı'na İlişkin Görüşü., S. 1-9. (Dieses Gutachten vom 24.07.2003 wurden als Offiziell zum Justiz Ausschuss des türkischen Parlaments geschickt).



6) Vergleicht man bei Straftaten gegen das Vermögen, bewusste Körperverletzung, Folter, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Straftat und das Strafmass so ist sichtbar das die Ungleichheit zwischen Straftat-Strafe in dem tür-StGB weitergeführt wird. Dies ist fehlerhaft; die Vorregelung der "Straftaten gegen die Körperliche Unversehrtheit" im Gesetz keine Bedeutung systematisch gesehen hat. Eine richtige Regelung waere gewesen, wenn die Verletzungsart und- anteil und die Verletzung der Rechtsgütern beachtet werden müssen. Der vorhandene Entwurf wird diesen Erfordernissen des modernen Strafrechts nicht erfüllen (vgl. Art. 142ff, 145ff, 206ff und 315ff des Entwurfs).

7) Eine strafrechtliche Verantwortlichkeitsregelung bei juristischen Personen ist unzuweckmaessig. Stattdessen waere eine Regelung bezüglich Amtsdelikte (=im Sinne vom Verwaltungsrecht) und verwaltungsrechtliche Vorsorgemassnahmen angemessener gewesen<sup>2</sup>.

8) In Art 20 des Entwurfs ist einigen Begründungen der Begriff "objektive verantwortlichkeit" geregelt, was fehlerhaft ist. In der Anwendung müssen die Grundsätze der "subjektiven Verantwortlichkeit" beachtet werden. Diese Regelung wird die zu machenden Erläuterungen bzgl. Der Artikelsbegründung negativ beeinflussen. Weiterhin wird es den falschen Eindruck vermitteln, al ob im Strafrecht eine "objektive Verantwortlichkeit" gegeben sei.

9) Art. 20 Absatz 4 des Entwurfes muss herausgenommen werden. Diese Regelung wird die Grundlage für Anwendungsprobleme innerhalb der Gerichtszweige schaffen. Die in dieser Vorschrift geregelten Punkte sind diejenigen, die bereits bei Auferlegung einer Strafe vom Richter zu beachten sind<sup>3</sup>.

10) Die Nichtkenntnis des Gesetzes stellt keine Rechtfertigung dar (vgl. Art. 2). Kein Raum für Ausnahmen zur subjektiven Verantwortlichkeit zu lassen, mit der Begründung das diese Ausnahmen mit der Rechtsprechungsurteilen gebildet werden, ist fehlerhaft. Die von der Rechtsprechung zu diesem Bereich angewandeten Regelungen sind im Bezug auf die allgemien Theorie des Strafrechts falsch; er gewaehrleistet die subjektive Verantwortlichkeit nicht. In modernen Gesetzen muss ein Raum für Ausnahmen sein<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> Für einzelheiten über diese Meinung siehe; Yener ÜNVER. Ceza Hukukunda Objektif Sorumluluk., in: Ceza Hukuku Günleri – 70. Yılında Türk Ceza Kanunu, İstanbul 1998, S. 132-146.

<sup>3</sup> İÇEL und Mitarbeitern, S. 9.

<sup>4</sup> Für einzelheiten siehe; ÜNVER. Ceza Hukukunda Objektif Sorumluluk, S: 155-167.

11) Die Unterteilung des Entwurfs in zwei Bereiche, naemlich in Allgemeine- und Besondere Vorschriften, ist in ihrer Gestalt sachgerecht. Bei der Entwicklung des Entwurfs, die Verfehlungen als Übertretungen herauszunehmen, wurden die Voraussetzungen nicht erfüllt. Übertretungen unter Verbrechen zu regeln ist fehlerhaft. Diese Regelung wird keinerlei Vorteile mit sich bringen; sie wird weiterhin Zielobjekt jeglicher Kritik bleiben und nachteilige Rechtsfolgen auslaessen<sup>5</sup>.

12) In dem Entwurf wurde kein Raum gelassen für sichtbare vom gültigen Strafrecht unterschiedlichen Nebenstrafen, die lebenslaenglicher Verbot der Öffentlichkeitsarbeit und Beruf oder Kunst oder geschaeftliche Beschaeftigung ist aufgehoben, was befriedigend ist. Für die durch Richterurteil im Vollzug zu setzenden Strafen dürfen keine höheren Strafen vorgesehen werden; dies hat die Regelung geschwaecht. Diese Regelung kann gegenüber Regelungen der Europaeischen Staaten keine Paralietaet aufzeigen; diese kurzzeitigen Verbote bei der Anwendung werden dem Strafzweck keinen Beitrag leisten.

13) Die in der Allgemeinbegründung des Entwurffs vorgegebenen Informationen, die von Recherchierenden spaeter als Referenz angenommen werden, sind denke ich fehlerhaft.

Beispielweise ist das schweizerische Entwurf des Strafgesetzbuches nicht aus dem Jahre 1992<sup>6</sup>, sondern aus dem Jahre 1993. Desweiterem ist das im Jahre 1993 veröffentlichte Entwurf nicht in ihrer vollstaendigkeit im selben Jahr vervollstaendigt worden; nur allgemeine Vorschriften wurden in diesem Jahr vervollstaendigt. Der Bereich der besonderen Vorschriften wurde in verschiedenen Paketen und durch unterschiedliche Kommissionen in den spaeteren Jahren vervollstaendigt.

Der schweizerische Entwurf aus dem Jahre 1993 bezüglich Kinder und Jugendlicher trägt anders als in der Entwurfsbegründung dargestellt (siehe: Begründung, S. 9) nicht die Überschrift "Bundesgesetzesentwurf über Strafrechtssituationen von Jugendlichen", sondern "Bundesgesetzesentwurf bezüglich Jugendstrafrechtsprechung". Entgegen der dargestellten Situation in der Entwurfsbegründung (siehe: Begründung, S. 3) ist das französische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1994 nicht als das fortgeschrittenste Geisteswerk unserer Zeit anzusehen. Ab den 90er Jahren wurde fast in allen Westeuropäischen und Osteuropäischen Staaten entweder ein ganz neues Strafge-

<sup>5</sup> Ausserdem siehe; Yener ÜNVER. Ceza Hukukuyla Korunması Amaçlanan Hukuksal Değer., S. 655-668.

<sup>6</sup> Vgl. Türk Ceza Kanunu Tasarısı., T.C. Adalet Bakanlığı, Ankara 2003, S. 3.

setzungsbuch erarbeitet oder das bereits vorhandene Strafgesetzbuch in zahlreichen Abschnitten überarbeitet.

Die meisten Strafgesetzbücher (beispielsweise deutsches, italienisches, spanisches Strafgesetzbuch usw.) beinhalten im Gegensatz zum französischen Strafgesetzbuch noch fortgeschrittenere und sachgerechtere Rechtsvorschriften.

Dies ergibt sich daraus, dass neben unserem Land auch zahlreiche andere Länder – mit Ausnahme der Staaten die ihr Strafgesetzbuch reformiert haben – die bereits erwähnten Gesetzesmodelle angenommen haben.

Das französische Strafgesetzbuch, das in Kraft ist, ist veraltet und wird in Frankreich und in anderen Oststaaten durch Autoritätspersonen heftig kritisiert. Die Nichterwähnung derartiger Informationen und Auskünfte in der Entwurfsbegründung kann die Recherchierenden in eine falsche Richtung führen.

14) Art. 19 Absatz 1 des Entwurfes regelt die Personenbedingtheit der Strafverantwortlichkeit. Die nicht Kenntlichmachung des Grundzusammenhanges und das nicht aussprechen der Erforderlichkeit der Verfehlung stellt ein wichtiges Defizit dar. Dies muss hinter dem Vorschriftentext eingebunden werden<sup>7</sup>.

15) In Art. 23 und 24 des Entwurfs sind die erforderlichen Voraussetzungen geregelt, damit Irrtum, Gewalt und Drohung das schuldhafte Verhalten beeinflussen können, dies ist befriedigend.

16) Die Vorschriften bezüglich der Mittäterschaft sind in Art. 42/b geregelt. Diese Vorschrift erfüllt die Erfordernisse der Täterschaft und der arbeitsteiligen Mittäterschaft. Das Nichtregeln der Täterschaft (unterschiedlicher Strafmaß untereinander unter der Bedingung ihrer Beachtung) und der Institution der gezwungenen untergeordneten Mittäterschaft sind um bei der Wahrheit zu bleiben unsachgemäß.

Dieses Defizit, das auch in dem Entwurf fortgeführt wird widerspricht dem Gedanken und Erfordernissen des Zweisystems (Trennungssystems).

17) Idealkonkurrenz ist in dem Entwurf geregelt, dies ist sachgerecht. Der dem noch existierenden tür-StGB Vorschrift ähnliche neue Regelung hat die Eigenschaft die in der Lehre geäußerten Anwendungszweifel und Meinungsverschiedenheiten aufzuheben. In der Artikelbegründung und in der Artikelschrift fehlt es an einer Erläuterung, was unter dem Begriff "eine Handlung" zu

---

<sup>7</sup> IÇEL und Mitarbeitern, S. 9.

verstehen ist, dies ist ein Defizit des Entwurfs. Es hat den Anschein, dass dieselben Probleme weiterhin bestehen werden (siehe Art. 56).

Aber sollen wir auch warnen: Im Bereich der Idealkonkurrenz wird die Ansicht vertreten, dass diese Vorschrift in seinem Anwendungsbereich zu erweitern ist<sup>8</sup>.

18) In dem Artikel 71 des Entwurfs ist nicht geregelt, wie die Staatsanwaltschaft/Vollstreckungsgericht vorzugehen hat im Falle das der Straftatgefangene die Geldstrafe nicht bezahlt. Insbesondere ist nicht geregelt, ob diese Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden soll oder nicht. Auch sind die Voraussetzungen und Grenzen nicht geregelt; dies ist sehr unbefriedigend.

19) In Artikel 83 wurde geregelt, das durch den Tod einer natürlichen Person die Strafe und das Anklageverhaeltnis entfaellt (Derselbe Art. 96 vom tür-StGB). Weiterhin der strafrechtliche Verantwortlickeitsbereich erweitert. Unter welchen Bedingungen die Strafveantwortlichkeit bei juristischen Personen zu Ende geht wurde in dem Entwurf nicht aufgenommen; dies ist unsachgemaess.

Das Erlöschen der juristischen Person durch Insolvenz, Auflösung, Typ oder Artaenderung usw. ist in letzter Zeit Thema der Rechtsprechungsanwendung<sup>9</sup>. Das Schicksal der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei juristischen Personen im Falle ihres erlösens ist nicht geregelt. Dies führt dazu, dass dieses Problem weiterhin Bestehen bleibt.

20) Art. 85 vd. des Entwurfes regelt die "Strafverjährung unterbrechenden Gründe". Die Nichtregelung der "Verfahrensunterbrechenden Gründe" stellt dagegen ein Defizit dar; diese Lücke muss aufgehoben werden<sup>10</sup>.

21) Die in Art. 97 und 98 geregelte Regelungen (=über manche Massnahmen) sind wichtige Lückenschliessende und den modernen Strafgesetzen entsprechende Vorschriften; sie ist befriedigend.

22) Bei Kindern, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden nach dem Entwurf keine Strafverfolgung durchgeführt; jedoch können bei wichtigen und schwerwiegenden Rechtsfolgen einige Massnahmen ergriffen werden (Art. 101). Bei konkreten Ereignen sich an diese Institution zu wen-

<sup>8</sup> Siehe: İÇEL und Mitarbeitern, S. 12.

<sup>9</sup> Siehe: 7. CD. 09.12.1996., E. 1996/7748, K. 1996/8226; 7. CD. 28.11.1997., E. 1997/9584, K. 1997/9632; 7. CD. 16.04.1999., E.1999/3643, K. 1999/3629 (Diese Entscheidungen wurden noch nicht veröffentlicht) und 7. CD. 10.07.2002., E. 2002/11516, K. 2002/10931 (YKD 2003, Nr. 2, S. 306-307).

<sup>10</sup> İÇEL und Mitarbeitern, S. 13.

den, ohne irgendwelche Strafverfolgungen vorzunehmen oder zu erforschen, ob die Handlung des Kindes eine Straftat erwirklicht oder ob überhaupt eine Handlung des Kindes vorliegt, kann dem Charakter des Strafrechts widersprechen. Aus diesem Grund müssten mindestens die ausgeführten Probleme recherchiert werden. Es müsste die Möglichkeit einer Voruntersuchung in dem Entwurf geregelt werden<sup>11</sup>.

23) Art. 130 des Entwurfes regelt nicht, welche Strafverantwortlichkeit derjenige Täter trägt, der eine Verbrechenorganisation leitet. Geregelt wurde ausschließlich, welche Strafe auferlegt werden bei Organisationsgründern und denjenigen die sich an dieser Organisation beteiligen; dies ist ein wichtiges Defizit. Den Organisationsgründern und den Beteiligten die gleiche Strafe aufzuerlegen stellt eine Ungleichbehandlung dar<sup>12</sup>.

24) Bei den Delikten – vorsätzlicher Mord und Tötung durch Gewaltanwendung – sind die Strafen sehr unterschiedlich verteilt (vgl. Entwurf, Art. 133 ff. Und Art. 144). Die Regelung einer hohen Strafe bei demjenigen der einen Menschen durch Gewaltanwendung ohne Tötungsabsicht tötet gegenüber demjenigen der vorsätzlich tötet ist fehlerhaft<sup>13</sup>.

25) Die Tötung von mehr als einer Person, stellt ein Strafschärfungsgrund gem. Art. 136 Absatz 5 des Entwurfs dar. Die Voraussetzungen sind vom "gleichen Grund und Motiv abhängig". Wird die Tötungshandlung in der gleichen und/oder in unterschiedlicher Zeit mit einer Handlung/ mehr als einer Handlung verwirklicht, so ist es offen wie dieser Absatz angewendet wird. Dies wird den Problemen und Ansicht-/Anwendungsunterschieden den Weg öffnen. Aus Sicht des Gegenwertes dieses Absatzes, nämlich das tür-StGB Vorschrift, sind die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen in dem Vorschriftentext zum Teil aufgenommen und zum Teil nicht. Damit eröffnet diese Vorschrift den Weg für Probleme.

26) In dem Art. 139 des Entwurfs wurde eine ähnliche Vorschrift wie die des Artikel 453 vom tür-StGB geregelt; sie ist fehlerhaft. Insbesondere eine Strafmilderung in beträchtlicher Masse bei nichtehelichen Kindern entspricht weder den strafrechtlichen Grundsätzen noch der Rechtsgutstheorie; sie ist auch nicht mit den Vorschriften des Zivilgesetzbuch vereinbar. Diese Regelung hätte man unterlassen sollen.

---

11 Informationsfluss vgl. Yener ÜNVER. Einige strafrechtliche Probleme über Kinder und Jugendliche in der Türkei., in: *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul* 2002, Volume: 34, No: 51, S. 204.

12 İÇEL und Mitarbeitern, S. 15.

13 In der selben Richtung: İÇEL und Mitarbeitern, S. 15-16.

27) Wird das Opfer einer Körperverletzung in die Lage einer unheilbaren Krankheit versetzt (wie zum Beispiel Siechtum, Lähmung etc.), so wirkt dieser Umstand für den Täter als Strafschärfungsgrund; dies ist sachgemäß. Wird das Opfer einer Körperverletzung in eine Krankheit versetzt, dessen Heilung in "absehbarer Zeit nicht bevorsteht" wirkt auch dieser Umstand für den Täter als Strafschärfungsgrund. Eine Strafauflegung oder Strafschärfung die auf Unterstellungen gestützt wird widerspricht jedoch dem modernem Strafrechtssystem (siehe Art. 145 Abs. 3 vom Entwurf).

28) Ist bei einer Straftat Opfer der Tat eine Frau und führt die Folge der Tat zu einer Schwangerschaft, so ist derjenige der eine Abtreibung durchführt oder durchführen laesst straflos; dies ist befriedigend(Art. 155).

Nicht erwähnt ist in der Entwurfsschrift, dass für die Straflosigkeit derartiger Operationen als Voraussetzung die Einwilligung der Frau erforderlich ist. Diese Vorschrift widerspricht dem Character dieses artikels und kann zu Missbraeuchen führen. Das eine Straftat zu anderen Straftaten führt wird dazu führen das den Straftaetern nicht dem Gesetz entsprechende Strafen auferlegt werden.

29) In dem Entwurf wurde der Ungleichbehandlung kein Raum gelassen, dies ist sachgemäß.

Geregelt wurde die Ungleichbehandlung im Zeitpunkt des Verkaufes von Vermögenswerten.

Dagegen fehlt es an einer Regelung bezüglich vermieteten Vermögenswerten, dies ist unsachgemäß (Art.170). Dieser Defizit muss aufgehoben werden<sup>14</sup>.

30) Entsprechend den Rechtswissenschaften beinhaltet Notwehr und Notstand bei Gefährdung oder Schadenszufügung alle Rechte. Dies ist auch in der Vorschrift als "Recht"ausgedrückt; dies ist (wie Oben geschrieben) sachgemäß.

Nur ist in diesem Fall die Regelung der Notwehr für den Bereich Vermögen in Art. 231 unnötig und stellt ein Überschuss dar; sie wird zu Anwendungsunsicherheiten führen.Aus dem aufgeführten Grund ist sie aus dem Entwurf herauszunehmen<sup>15</sup>.

31) Sichtbar stellt Artikel 232 des Entwurfs eine Wiederholung des Artikels 463 vom tür-StGB dar; dies ist fehlerhaft. Diese Regelung haette man nicht in den Entwurf aufnehmen dürfen; es haetten Lösungswege- und an-

---

<sup>14</sup> İÇEL und Mitarbeitern, S. 16.

<sup>15</sup> In der selben Meinung: İÇEL und Mitarbeitern, S. 16.

saetze gefunden werden müssen. Auch diese Vorschrift wird wie die des Artikels 463 vom tür-StGB zu ungerechten Urteilen führen.

32) Das bei Straftaten im Sinne des Artikels 301, naemlich keine Angaben oder falsche gegenüber einem Beamten, keine Ausnahmen in Bezug auf den Angeklagten gemacht wurde, stellt einem Defizit dar.

33) Art. 305 die das Glückspiel regelt umfasst nicht den Internetbereich; sie ist deshalb fehlerhaft und stellt ein wichtiges Defizit dar.

34) In dem Entwurf wurde in dem Bereich des Umweltstrafrechts nichts geregelt. Vergleicht man dies mit den vorhandenen Verbrechenstypen, so gibt es keine vernünftige Erklärung weshalb eine Regelung unterbleiben ist; der von den modernen Strafgesetzen verfolgte Weg wird hier durch aufgeteilt, deshalb ist dies heftig zu kritisieren. Notwendig ist diese Lücke in kürzester Zeit zu schliessen.

35) Die Vergewaltigung ist in Artikel 315 als Antragsdelikte geregelt. In letzter Absatz vom Artikel 315 des Entwurfs ist geregelt, dass nach Einlegung des Strafantrags bzgl. Dieses Deliktes der Strafantrag nicht zurückgenommen werden kann. Diese Regelung widerspricht sowohl den Verfolgungsvoraussetzungen als auch der Institution der Antrags; es ist eine fehlerhafte Regelung. Dieselbe Vorschrift ist in letzter Absatz vom Artikel 317 des Entwurfs geregelt; auch sie ist aus bereits erwähnten Gründen fehlerhaft.

36) In der Altersgruppen von 0 bis 15 und von 15 bis 18 stellt die Vergewaltigung mit Einwilligung ein strafmilderungsgrund dar (Art. 316 Abs. 2).

37) Das der Entwurf das unehrenhafte Verhalten unter Strafe stellt, kann man in gewissem Maße akzeptieren. Die gesetzliche Begriffsbestimmung "Angriff der Moralethik" stellt eine Regelung dar, dass sowohl dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz als auch dem Bestimmtheitsgrundsatz fremd ist.

38) Die Regelungen des Entwurfes- die eine notwendige Regelung des ILO Vereinbarung (Nr. 182) darstellt- regelt nicht, dass das Verwenden, Anbieten im Internet oder der Verkauf in diesem Bereich sowie die Verkaufswerbung etc. von Kindern in erotischen und pornographischen Geisteswerken eine Straftat darstellt. Dies stellt ein wichtiges Defizit in diesem Bereich dar.

39) Art. 329 des Entwurfs regelt die Verantwortlichkeit bei strafscharfenden Delikten. Bei nicht gewollten schweren Rechtsfolgen müsste der Täter mindestens die Fahrlässigkeitsgrenze überschritten haben. Dies ist in dem Vorschriftentext nicht geregelt worden. Dies stellt eine fehlerhafte Regelung dar; der dem tür-StGB ähnelnde Vorschrift wird den immer noch

fortgeführten Diskussionen, Zweifel, Meinungs- und Anwendungsunterschieden den Weg eröffnen.

40) Sexuelle Straftaten innerhalb der Ehe (Bsp.: Vergewaltigung in der Ehe) wurde nicht geregelt; diese Regelungsweise ist fehlerhaft<sup>16</sup>.

41) Die Regelung der Straftaten in dem Bereich Computer- und Internetbereich in Artikel 346 des Entwurfs sind, wie ich früher geschrieben habe<sup>17</sup>, lückenhaft, widersprüchlich und fehlerhaft; dies muss verändert und verbessert werden.

42) Veröffentlichung/Verbreiten von verbotenen Informationen oder dazugehörigen Handlungen "die zuständige Behörde nach Gesetz und regelnden Verfahren verbotene..." stellen einen Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip dar; sie ist fehlerhaft (Art. 397 des Entwurfs).

43) Art. 407 des Entwurfs regelt die Bestechung als Straftat. Die gesetzliche Begriffsbestimmung ist lückenhaft, denn in dem Vorschriftentextes ist nicht offen geregelt, ob eine Zwischenperson der eine Hilfeleistung erbringt oder der die Hilfeleistung annimmt eine Strafe erhält. Diese Vorschrift ist damit fehlerhaft.

44) In Art. 451 des Entwurfs wird "die Nichtbeachtung des Richterspruchs" geregelt. In Art. 452 wurden keine Ausnahmeregelungen bezüglich dem Angeklagten und der Zeugen beziehungsweise in der Vorschrift geregeltem Delikt "Falsche Erklärung und Feststellung" getroffen. Die Zeugen können dadurch sich selbst oder und/oder ihre nahen Angehörigen der Strafverfolgung aussetzen. Die Vorschrift ist fehlerhaft.

45) Art. 470 des Entwurfs stellt das Hineinschmuggeln von verbotenen Gegenständen in die Strafvollzugsinstitutionen und Strafanstalten unter Strafe. Als Verbrechenart wurde die Aufzählungsmethode gewählt. Ein Bereich, der diese aufgezählten Gegenstände in der Gesetzesart nicht aufführt, vereinfacht oder verwendeten Mittel bei der Entstehung darstellt ist unsachgemäß.

Beispielsweise: Wird das Akkugerät, die Batterie, die Karte des Handys usw. nicht als Kommunikationsinstrument bewertet, so führt dies zur Anwendungslücke, der Probleme mit sich bringen wird.

<sup>16</sup> Für Einzelheiten dieser und ähnlichen sexuelle Taten in der Familie in unserem Land und große Bedürfnisse siehe: Yener ÜNVER. Dimensions and Causes of Domestic Violence in Turkey and Suggestions., S. 1-41. (Dieser Vortrag wurde am 12.08.2003 im XIII. World Congress of Criminology, Rio de Janeiro – Brasilien gehalten).

<sup>17</sup> Siehe: Yener ÜNVER. Türk Ceza Kanunu'nun ve Ceza Kanunu Tasarısı'nın İnternet Açısından Değerlendirilmesi., in: İÜHFMD 2001, Bd.: LIX, Nr: 1-2, S. 115 ff.



46) Art. 471 des Entwurfes regelt die Rechte und die Ernährung verhin-dernde Straftaten in den Strafvollzugsinstitutionen und Strafanstalten. Aus Sicht der Gesundheitsstellen ist diese Regelung, der einer offenen Regelung kein Raum gebietet, gefährlich.

47) In Art. 474 des Entwurfes wird die Verletzung der Geheimhaltung der Vernehmung geregelt. Jemand, der aufgrund seiner Aufgabe zur prozesshandlungen beteiligt, wurde in der Artikel geregelt. Aber, Jemand, der seine eigene Recht anwendet, wurde in der Artikel nicht geregelt. Diese Regelung widerspricht einerseits dem Zweck und andererseits dem Gleichheitsgrundsatz; sie ist eine fehlerhafte und lückenhafte Regelung.

48) Art. 488 des Entwurfes regelt die mißbräuchliche Verwendung der übertragenen Aufgaben. Verschuldensmerkmal ist festgelegt. Der Täter muss "in der Absicht handeln sich selber oder einem anderen ein Vermögensvor-teil zu gewähren oder einem anderen einen Vermögensschaden zuzufügen "; dies ist fehlerhaft. Eine derartige Einschränkung bezüglich der Fahrlässigkeitsdelikte wurde nicht geregelt; dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Eine derartige Absichtsart zu fordern, wird Anwendungsprobleme aufwerfen. Auf der anderen Seite ist zu erwähnen, dass diese Vorschrift eine Generalvorschrift ist. Die Regelung des Absichtsmerkmals in dieser Art steht diesem in Widerspruch.

49) Die Verbrechenarten der sexuellen Selbstbestimmung sind in dem Entwurf des türkischen Strafgesetzbuches vom 1997 mit der Nebenunter-schrift zusammen unter "Sitte und Anstand" geregelt. Dies ist eine nicht zu akzeptierende Art der Gesetzmäßigkeit<sup>18</sup>.

Die beabsichtigten Schutzgüter und Rechte sind die gesamte Sexualität und die freie sexuelle Selbstbestimmung.

Die mit den Verbrechen „Titel“und „Kapitel“zusammenhängende Über-schrift muss umgeändert werden; die geschützten Rechtspositionen müssen in den Vordergrund gerückt werden ; Sitte -und Moralvorstellungen hervor-rufende und den Anwendenden irritierende Ausdrücke und Erläuterungen der Vorschriften dürfen weder im Textinhalt noch bei Titel/Kapitel und Pa-ragraphenüberschrift verwendet werden.

---

<sup>18</sup> Für Bewertungen über Vorschrift der Sexualdelikten im diesen Entwurf siehe: ÜNVER. Dimensions and Causes of Domestic Violence in Turkey and Suggestions., S. 38ff. Vgl. Yener ÜNVER. Özellikle Cinsel Suçlar Alanında Olmak Üzere, Kadınlarla İlgili Ceza Hukuku Normlarındaki Değişim ve Türkiye'deki Durum., in: Adalet Yüksekokulu 20. Yıl Armağanı, İstanbul 2001, S. 293-350.

**50)** Die Vergewaltigung ist in Art. 315 des Entwurfs als ein Antragsdelikt geregelt.

Nach dem letzten Absatz vom Art. 315 des Entwurfs, ist eine Rücknahme des Antrags bezüglich dieses Delikts nicht möglich. Diese Regelung ist unsachgemäß, denn sie widerspricht einerseits dem Ziel und Zweck der Strafverfolgungsvoraussetzungen und andererseits dem Antragsinstitut.

Die Regelung derselben Bestimmung im letzten Absatz vom Art. 317 ist mit der gleichen Begründung ebenfalls fehlerhaft.

**51)** Art. 316 Absatz 1 und Art. 316 Absatz 2 des Entwurfs stellen die Einwilligung – der Personen zwischen 0-15 Jahren und 15-18 Jahren – zu ihrem eigenen sexuellen Missbrauch als ein Strafmilderungsgrund dar; dies ist eine fehlerhafte Regelung.

Die Einwilligung zum sexuellen Missbrauch bedarf der Offenbarung; wird für die Befähigung als Grundlage das Alter 18 herangezogen, um hier die Einwilligung als Strafmilderungsgrund annehmen zu können, widerspricht dies jeglichen vernünftigen Gedanken so das sie auch zweckwidrig ist.

In der gleichen Weise kann nicht akzeptiert werden, dass der Entwurf den Beginn der Einwilligungsfähigkeit bei Sexualdelikten auf das Alter 15 festlegt und dies im nachhinein als Strafmilderungsgrund ansieht ( vgl. Entwurf Art. 318); diese Regelung ist unsachgemäß.

**52)** Eine ähnliche Bestimmung wie die des Art. 453 tür-StGB wurde in dem Entwurf in Art 139 geregelt; sie ist fehlerhaft.

Art. 139 sieht ein Strafmilderungsgrund für die Mutter vor, die ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt tötet.

Die Unehelichkeit des Kindes als Grundlage für eine Strafmilderung anzusehen ist nicht vereinbar mit den Strafrechtsgrundsätzen und der Rechtswerttheorie; sie widerspricht auch den zivilrechtlichen Bestimmungen.

Diese Vorschrift hätte nicht in den Entwurf aufgenommen werden dürfen, denn sie ist den Rechtswissenschaften fremd.

Diese Strafmilderung kann auf keine rechtliche Grundlage gestützt werden und muss daher aus dem Entwurf entnommen werden.

**53)** Art. 155 des Entwurfs regelt die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ohne zeitliche Begrenzung für denjenigen der die Handlung vornimmt und diejenige die es vornehmen lässt – in den Fällen in dem die Schwangerschaft auf einer rechtswidrigen Tat nach den §§ des Strafgesetzbuches begangen worden ist, Gründe für die Annahme sprechen, das die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

Auch wenn der Schwangerschaftsabbruch gutgläubig vorgenommen wird, ist diese Bestimmung geeignete Grundlage für die Straflosigkeit derartiger Operationen zu werden.

Die notwendige Einwilligung der Schwangeren bezüglich ihres Schwangerschaftsabbruches als erforderliche Voraussetzung wurde nicht in dem Bestimmungstext aufgenommen. Sie widerspricht der Eigenschaft der Vorschrift und dient auch dem Missbrauch durch die Täter, da diesem gesetzlich angemessene Strafe nicht auferlegt werden kann.

Die Vorschrift ist rechtswidrig und muss dringend geändert werden.

Zwar gibt es ein Bedürfnis für eine Ausnahmegesetzgebung unter dem Gesichtspunkt Notlage in der Kriegszeit und dessen Ausweglosigkeit in Verbindung mit den seelischen Qualen der Betroffenen gestützt auf die Einwilligung der Schwangeren, jedoch ist eine von jeglicher Strafe verschonende Vorschrift ohne zu beachten – wer der Täter ist; die gesetzlich zulässige Abtreibung und Abtreibungszeiträume unbeachtet lässt; die Einmischung durch die Familie, Ehegatten und Dritten nicht beachtet – mit den strafrechtlichen Prinzipien unvereinbar.

Diese Vorschrift ist unter Beachtung der ausgeführten Probleme zu erneuern und kann erst danach als Rechtsvorschrift geregelt werden.

54) Art. 316 Absatz 3 des Entwurfs regelt gesetzlich das bei einer Einwilligung eines Mündigen oder mündig gesprochenen in den sexuellen Missbrauch dieser Tatbestand unter der Heiratsbedingung nicht verwirklicht wird; diese Regelung ist fehlerhaft.

Wichtig ist vielmehr als Grundlage das Alter zu nehmen und nicht wie sich der gesetzliche Stand verändert. Es dürfen keine Rechtsfolgen dran angeknüpft werden.

Einer jungen Person, auch wenn dessen gesetzlicher Stand sich verändert, darf der Schutz des Strafrechts nicht verwehrt werden.

Wenn man sich die Lebensführung und Voraussetzungen unseres Landes vor Augen hält, ist offensichtlich das dies in einem besonderem Masse erforderlich ist. Dieser Paragraphentext ist aus dem Entwurf herauszunehmen.

55) Art. 321 des Entwurfs regelt die sexuelle Nötigung als Verbrechen; sie ist unsachgemäß und bereitet Anwendungsprobleme und allgemeine Probleme. Sie ist aus dem Entwurf herauszunehmen.

In der Begriffsbestimmung des Entwurfs ist nicht geregelt was man unter sexueller Nötigung zu verstehen hat.

Im Grunde ist die Vergewaltigung, Attentat, Belästigung usw. und ähnliche Taten eine Art der sexuellen Nötigung. Die Anwendung ist problematisch.

tisch und bereitet den Weg für Unstimmigkeiten vor; die Vorschrift ist aus dem Entwurf herauszunehmen.

Was hier erforderlich ist, ist dass bei der Anwendung Attentat und Belästigung nicht in diesem Bereich mitaufgenommenen Handlung, die Erläuterungen etwas anzuleiten, notwendig ist eine Textveränderung die die Belästigung unter dem Bereich der Verbrechen aufnimmt und falls diese innerhalb der Familie, Schule, anderen Ausbildungsinstituten und Ausbildungsstätten ähnlichen Privatinstitutionen vorgenommen wurde strafscharfende Wirkung entfalten soll.

56) Die Unterscheidung zwischen verheirateten und nicht verheirateten Personen in Art. 352 Absatz 2 ist unsachgemäß.

Die Entführung einer verheirateten Frau ist gemäß Art. 352 Absatz 2 in dem Entwurf strafscharfend geregelt; sie ist fehlerhaft und muss herausgenommen werden.

Wichtig ist hier das bei sexuelle Befriedigungsgefühl oder bei der Entführung mit der Heiratsabsicht die Bewegungsfreiheit der Person aufgehoben und gleichzeitig beschränkt wird. Ob die Person verheiratet ist oder nicht ändert an diesem Umstand nichts.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb verheiratete Personen einen weiterreichenderen strafrechtlichen Schutz verdienen sollten als nicht verheiratete.

Des weiterem ist die Unterscheidung zwischen Fräulein und Frau heutzutage bereits überholt.

Diese altmodische Denkweise ist niederzulegen.

57) Dem Täter wird eine Straflosigkeit gemäß Art. 327 des Entwurfs zuerkannt, falls er mit dem Opfer im Falle einer Vergewaltigung die Eheschließung eingeht. Dies eröffnet dem Täter eine Tür, nämlich das das Opfer gezwungen wird den Täter zu heiraten; er wird damit belohnt das er eine Heiratsmöglichkeit gegenüber den Personen erlangt die er nicht heiraten konnte. Mit der Verwirklichung dieses Deliktes und dessen Rechtsfolge entsteht ein gesellschaftliches Problem. Damit das Opfer nicht unverheiratet bleibt wird sie mit dem Täter verheiratet und gründet somit eine nicht zeitgemäße Familie. Diese Bestimmung bereitet für diesen Aspekt eine gesetzliche Grundlage vor. Frauen wie gekaufte und verkaufte Waren zu sehen ist ein Produkt dieser Denkweise, diese Vorschrift sollte aus dem Entwurf herausgenommen werden.

Am gefährlichsten an dieser Vorschrift ist, das diese Vorschrift bei Heirat eines Täters mit dem Opfer- bei Vorhandensein mehrerer Täter- zur

Straflosigkeit auch der anderen Täter führt. Diese Regelung kann nicht im 21. Jahrhundert angewendet werden.

Die vorhandenen Regeln ist ungerecht und widerspricht mit den modernen Grundsätzen des Strafrechts. Man sollte beachten: Vater/Mutter und Gesellschaft können zwingen Kinder zu Heiraten; gesellschaftliche Tradition wenden als eine mittel gegen Einwilligung der Kindern benutzen usw.

Man könnte in dieser Regeln zu Richtern eine alternative Möglichkeit geben: nach dem konkreten Station entweder bestrafen oder Strafe aufschieben.

58) Vergleicht man Straftaten und Strafhöhe in Bezug auf Vermögensdelikte und bewusste Fahrlässigkeitsdelikte, Folter und Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung so ist das Ungleichgewicht zwischen Verbrechen und Strafe in tür-StGB sichtbar. Dieser Bereich ist fehlerhaft. Systematisch gesehen wurden Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit im Strafgesetzbuch zuerst geregelt; dies ist belanglos. Erforderlich wäre vielmehr, unter Beachtung der Missbrauchsart und -anteile, die Staffelung der missbrauchten Rechtsgüter nach dessen Wichtigkeitsgrad. Die Bestimmungen des vorhandenen Entwurfes, entsprechen deshalb nicht den Erfordernissen des modernen Strafrechts. ( Entwurf Art. 142 ua., 145 ua., 206 ua., 315 ua.,).

59) Gegenüber Kindern die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben und ein Verbrechen verwirklicht haben werden keinerlei Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet.

Jedoch können bei manchen wichtigen und schwerwiegenden Rechtsfolgen Maßnahmen der Besserung auferlegt werden.

Bei konkreten Ereignissen ohne zu erfahren ob das Kind eine Handlung vorgenommen hat oder ob diese Handlung überhaupt ein Verbrechen darstellt sich dieser Institution zu wenden könnte den Grundsätzen des Strafrechts widersprechen.

Aus diesem Grund sollen zumindest die genannten Themen recherchiert und um sich festlegen zu können die Möglichkeit einer Voruntersuchung gegeben werden; dies sollte in dem Entwurf geregelt werden.

Gewalthandlungen innerhalb der Familienangehörigen - Verbrechenhandlungen von Kindern gegenüber anderen Familienangehörigen – auch wenn die Zahlen nicht so hoch sind müssen vermieden werden. Es müssen den Jugendlichen dienende Institutionen der Besserung und Sicherung errichtet werden. Es müssen den Rechtswissenschaften entsprechende Institutionen sein, die der sozialen Fürsorge der jugendlichen dienen.

Die Bestimmungen in den Entwurf müssen in diese Richtung tendieren.

60) Die offenkundige Schamlosigkeit wurde in dem Entwurf als Verbrechen geregelt, was zum Teil akzeptiert werden kann.

In der gesetzlichen Begriffsbestimmung wurden die Ausdrücke "Verstöße gegen Moral- und Sittlichkeitsregeln" verwendet. Dies verstößt einerseits gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip und andererseits gegen das Bestimmtheitsgrundsatz (vgl. Entwurf Art. 320).

61) Der Entwurf mit der Nummer 182 das eine notwendige Rechtsfolge des ILO Vertrages ist, stellt durch die Nichtregelung der Verwendung von Kindern - in erotischen und pornografischen Werken und dessen Verbreitung im Internet oder der Verkauf in diesem Bereich sowie Werbesendungen und dergleichen - als Verbrechen, ein Defizit des Entwurfs dar.

62) Sexualverbrechen innerhalb der Ehe (beispielsweise Vergewaltigung innerhalb der Ehe) wurde in dem Entwurf nicht offen geregelt; dies ist fehlerhaft.

Auch wenn im wesentlichen kein Bedürfnis bezüglich dieses Bereichs gibt, sind die Ausdrücke in der Vorschriftbegründung geeignet bei diesen Handlungen eine fehlerhafte Anwendung und Legitimität hervorzuheben.

In der Entwurfsbegründung werden derartigen Erläuterungen Raum gegeben, jedoch ist die in dem Paragraphentext nicht zu benennende immer noch gültigen Rechtsprechungsanwendung -sei es das es der Paragraphenbegründung widerspricht, sei es das es der modernen Aufklärungsgrundsätzen fremd ist- aus dem Entwurf herauszunehmen. Um Zweifel auszuschließen muss entweder in dem Paragraphentext oder dessen Begründung mitaufgenommen werden das die Vergewaltigung innerhalb der Ehe unter dem Bereich der Verbrechen fällt.

**In dem Entwurf sind bezüglich dieser Themen auch einige positive Bestimmungen geregelt:**

*Von diesen einige Beispiele zu nennen:*

a) In Art. 149 des Entwurfs wurde "Verlassen" als Verbrechen geregelt.

Regelungsform und bestimmte Verwandtschaftsverhältnisse wurden bei diesem Delikt als Strafschärfungsgrund geregelt; dies ist sachgemäß.

b) Delikte im Bereich der Intim- und Privatsphäre wurden weitreichend als Verbrechen (Entwurf Art. 188ff.) geregelt; dies ist sachgerecht.

Insbesondere das Abhören von Gespräche zwischen Personen, aufnehmen, aufzeichnen; Missbrauch der Privatsphäre durch fotografieren mit Fotoapparat oder Aufnahmegegeräten, Montage und verbreiten von Brief und Telegraph.

*Nur beispielsweise:* in dem prg. 189 des Entwurfes unter "Verbreitung und Veröffentlichung" wurde das Internet als Kommunikationsbasis nicht als Verbrechen aufgenommen, Eingriffe in den Bereich der Kommunikation und der Privatsphäre durch Computer/Internet wurden nicht offen geregelt wurde (vgl. Art. 188 vd.), die Nichtregelung des Missbrauches des Rechts der Person auf sein eigenes Bild stellt ein Defizit in diesem Bereich dar.

c) Manche neue Delikte gegenüber der Familie wurden in dem Entwurf berücksichtigt.

*Beispiel:* Eheschließung durch Täuschung (Art. 330, Abs. 2), Ehescheidung durch Täuschung (Art. 331) und Verlassen der Familie (Art. 335); dies ist als sachgerecht und wichtig zu bewerten.

63) Bei terroristischen Straftaten wurde keine Freiheit unter Bedingung gewährt; dies ist unsachgemäß. Vielmehr sollte man auch bei diesen Straftaten eine Freiheit unter Bedingung gewähren und dabei den Zeitraum in der Strafanstalt erhöhen. Eine Unterscheidung zwischen terroristischen Straftaten und andren Straftaten vorzunehmen widerspricht den Rechtswissenschaften<sup>19</sup>.

64) Art. 295 des Entwurfes zieht den Programminhaber, bei Veröffentlichung einer Sendung, zur Verantwortung und nicht denjenigen der die Sendung sendet. Diese Vorschrift hilft ihm nicht von der Verantwortlichkeit zu entkommen; sie ist fehlerhaft und bringt objektiv die Strafrechtsverantwortlichkeit mit sich. Sie sucht nicht nach Verfehlungen und beschränkt die Pressefreiheit. Sie muss aus dem Entwurf entnommen werden<sup>20</sup>.

65) In zwei verschiedenen Vorschriften des Entwurfes wurde die "Kindesentführung" fehlerhafte Art geregelt. Dies wird zu Anwendungsproblemen und Zweifel führen (vgl. Entwurf, Art. 335/2 und 158).

Grund hierfür ist das beide Vorschriften bei der Entführung eines Kindes unter 15 Jahren ohne dessen Zustimmung getrennt geregelt wurden. Auch die Strafhöhen sind unterschiedlich geregelt. Des weiterem ist das in Art. 335 verwendete Begriff fehlerhaft ist erhöht somit das Durcheinander. Der Sinngehalt, der diesem Begriff gegeben wird kann zu Anwendungsproblemen führen. Es kommt eine situation auf, als ob Art. 335 anzuwenden ist, wenn das Kind neben den Personen die in Art. 335 aufgeführt sind entführt wird; wird das Kind an einer anderen Stelle entführt so kommt Art. 158 zur Anwendung. Es ist nicht zu verstehen, ob man hier der physischen Stelle

---

<sup>19</sup> IÇEL und Mitarbeitern, S. 13.

<sup>20</sup> IÇEL und Mitarbeitern, S. 18.

oder einem rechtlichem Gesichtspunkt der elterlichen Sorge/Vormundschaftsrecht Beachtung schenkt.

*Beispielsweise* ist zweifelhaft welche Vorschrift bei Kindesentführung angewendet wird wo das Kind außerhalb der Wohnung unter elterlicher Sorge steht. Diese Regelungen sind noch einmal zu überarbeiten und fehlerhafte Vorschriften sind aus dem Entwurf herauszunehmen.

66) Damit ein Verstoß gegen das Verfassungsgesetz verwirklicht werden kann, ist in dem Entwurf für das Merkmal "Gewalt" kein Raum gegeben worden, dies stellt eine wichtige Lücke (siehe. Art. 363) dar. Demgegenüber wurde in dem Text "vom Verfassungsgesetz nicht erlaubte Methoden" aufgenommen; dieser Ausdruck ist zu unbestimmt, so dass sie zu Anwendungsproblemen führen wird. Diese ist durch Änderung des Vorschriftentextes zu schliessen<sup>21</sup>.

---

<sup>21</sup> İÇEL und Mitarbeitern, S. 20.